

Kranschulung nach VDI Kranausbildung sind nicht gültig für die DGUV, einen guten inhaltlichen Rahmen und eine hilfreiche Unterstützung bei der Ausbildung von Kranführern bieten nicht die VDI 2194 und VDI 2194a sondern für die Industriekrane wie: Brückenkran Portalkran Schwenkarmkran und Säulendrehkran nur die DGUV-I 209-012 und für die passende Anschläger Schulung die DGUV-I 209-013 und die Regel 109-017

Kranführer werden in diversen Betrieben und Bereichen eingesetzt, so u. a. in Stahl- und Kraftwerken, im Containerumschlag, in Werkstätten und Lagern der verarbeitenden Industrie sowie in der Montage. Personen, die mit der Kranführung beauftragt werden, haben in jedem Fall eine große Verantwortung in Bezug auf die eigene Arbeitssicherheit sowie die der Mitarbeiter im unmittelbaren Umfeld. Außerdem werden hauptsächlich Güter mit hohem Wert bewegt. Personen- und Sachschäden sind durch die Einhaltung von Vorschriften, Normen und Gesetzen sowie die richtige Auswahl und Befähigung der Kranführer im Umgang mit der Krantechnik zu vermeiden. Erfahren Sie im Folgenden, welche Voraussetzungen Kranführer erfüllen müssen, was Sie zur theoretischen und praktischen Unterweisung sowie Prüfung von Kranführern wissen sollten und wie ein Kran sicher geführt wird. In unserem Seminar Ausbildung zum Kranführer können Sie den Kranführerschein richtig das Kranzertifikat gemäß DGUV Grundsatz 309-003 ab 1 Tag erlangen, und auf Wunsch auch mit EU Europa Zertifikat dazu ab 3 Tage Dauer.

Der § 29 der DGUV Vorschrift 52 legt fest, dass der Unternehmer nur Versicherte mit dem selbstständigen Führen von Kranen beauftragen darf, die bestimmte- Voraussetzungen erfüllen. Der DGUV Grundsatz 309-003 liefert zusätzliche Durchführungsanweisungen - beides im Folgenden kurz zusammengefasst:

Die Versicherten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu Ausbildungszwecken darf aber auch eine jüngere Person eingesetzt werden, wenn sie von einer erfahrenen geschulten Person angeleitet und ständig beaufsichtigt wird. (Zeitlich zu begrenzen auf max. 3 Monate nach div. Vorgaben des Jugendschutzes)

Die eingesetzten Personen müssen körperlich und geistig geeignet sein. Arbeitnehmer, die Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten ausführen, können sich nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 25 einer Untersuchung unterziehen. Die Untersuchung stellt keine Pflichtvorsorge dar, außer sie wurde individuell vertraglich festgelegt. Die Untersuchung bezieht sich auf den gesamten Körper mit besonderem Fokus auf Herz-Kreislauf-Störungen, neurologische und psychische Auffälligkeiten, schlafbezogene Atmungsstörungen und insbesondere das Seh- und Hörvermögen. Unter weitergehender Diagnostik sind zum Beispiel Reaktionszeitmessungen und Aufmerksamkeitstests zu verstehen. Nachuntersuchungen müssen je nach Alter nach einer festgelegten Zeitspanne durchgeführt werden. Vorzeitige Nachuntersuchungen sind zum Beispiel notwendig, wenn Arbeitnehmer eine längere Zeit arbeitsunfähig waren. Ärzte, die diese Untersuchungen durchführen, müssen als Ärzte für Arbeitsmedizin oder als Betriebsmediziner qualifiziert sein (Leitfaden für Betriebsärzte zur Anwendung des G 25 siehe auch DGUV-G 350-001 usw. dazu).

Von den vom Arbeitgeber beschäftigten Personen ist zu erwarten, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig, verantwortungsbewusst und umsichtig ausführen. Technische und physikalische Zusammenhänge sollten die Arbeitnehmer verstehen. Entsprechende Signale zu erlernen und umzusetzen, gehört zu den grundlegenden Fähigkeiten.

Die beauftragten Personen wurden in der Kranführung oder der Instandhaltung eines Krans unterwiesen und haben dem Arbeitgeber ihre Befähigung per Zertifikat nachgewiesen. Im DGUV Grundsatz 309-003 wird in „4.1 Prüfung“ und „5 Befähigungsnachweis“ klar definiert, dass die vermittelten Kenntnisse durch eine Prüfung belegt werden müssen und dem Absolventen schriftlich bestätigt werden müssen.

Mehr dazu auf www.kranschulung.net